

Zahl: 9200/2001
Betr.: Vergnügungssteuer

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 8. November 2001, Zahl: 9200/2001, mit der **Vergnügungssteuern** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der *Allgemeinen Gemeindeordnung 1998, LGBl. Nr. 66/1998*, § 16 Abs. 3 Z. 1 des *FAG 2001, BGBl. I Nr. 3/2001* und des Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 63/1982, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 106/1994, 71/1997, *zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 80/2001*, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

- (1) Die Gemeinde Micheldorf schreibt Vergnügungssteuern aus.
- (2) Die Vergnügungssteuern sind ausschließliche Gemeindeabgaben.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 - a) Veranstaltungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 1997, LGBl.Nr. 95, in seiner jeweiligen Fassung gilt,
 - b) Filmvorführungen, die aufgrund des Kinogesetzes 1962, LGBl. Nr. 2/1963, in seiner jeweiligen Fassung einer Berechtigung bedürfen,
 - c) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen,
 - d) die Veranstaltung von Glücksspielen.
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, mechanische Spielapparate und Spielautomaten, Musikautomaten Kegelbahnen, Spieltische, Schau-, Scherz-, Geschicklichkeitsapparate und ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3 Anmeldung der Veranstaltungen

Veranstaltungen, die der Vergnügungssteuer unterliegen, sind unbeschadet sonstiger Vorschriften über eine Bewilligung oder Anmeldung, spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Veranstaltung beim Bürgermeister anzumelden.

§ 4 Steuerschuldner

- (1) Zur Leistung der Vergnügungssteuer ist der Veranstalter (§ 2 des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997) verpflichtet.

- (2) Jeder Mitveranstalter ist Gesamtschuldner.
- (3) Werden Veranstaltungen entgegen den Bestimmungen des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997 ohne eine erforderliche Bewilligung oder ohne eine erforderliche Anmeldung abgehalten, ist derjenige zur Leistung der Abgabe verpflichtet, auf dessen Rechnung die Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 5

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuern und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 6

Befreiung

- (1) Von der Vergnügungssteuer befreit sind:
 - a) Veranstaltungen, denen Ertrag unmittelbar zu gemeinnützigen oder zu mildtätigen Zwecken verwendet werden.
 - b) Veranstaltungen, die der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind.
 - c) Die Vorführung von Filmen, die gemäß § 29 des Kärntner Kinogesetzes 1962, in der jeweils geltenden Fassung, mit den Prädikaten „besonders wertvoll“ oder „wertvoll“ bewertet wurden.
 - d) Sportveranstaltungen von Amateuren
- (2) Die Abgabenbehörde hat auf Ansuchen des Steuerschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Steuergegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Vergnügungssteuer ist bei regelmäßigen Veranstaltungen am 15. des Monats fällig, der dem Monat folgt, in dem die Veranstaltungen (Filmvorführungen) stattgefunden haben.
- (2) Bei fallweisen Veranstaltungen tritt die Fälligkeit an dem der Beendigung der Veranstaltung folgenden Tag ein.

§ 8

Entrichtung der Steuer

Die Vergnügungssteuer ist spätestens am Fälligkeitstag unaufgefordert zu entrichten. Sie muss nicht mit Abgabenbescheid festgesetzt worden sein.

§ 9

Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtung möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu bezeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergnügungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 10 Kontrolle

- (1) Der Unternehmer ist verpflichtet, die Beobachtung des Betriebes von Veranstaltungen, insbesondere die Beobachtung automatischer Einrichtungen, welche die Teilnahme an der Veranstaltung durch Einwerfen von Münzen oder sonstigen Gegenständen ermöglichen, durch Beauftragte der Abgabenbehörde zu dulden und die Anzahl der eingeworfenen Gegenstände auf Verlangen dieser Beauftragten überprüfen zu lassen.
- (2) Die Beauftragten sind mit einem Ausweis der Abgabenbehörde zu versehen.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2002 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung vom 10. November 1997, Zahl: 9200/1997 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Heinz Wagner

Anlage zu § 5 der Vergnügungssteuerverordnung

Vergnügungssteuertarif

I. Ausmaß nach Hundertsätzen des Eintrittsgeldes:

(1) Der Steuersatz beträgt:

- a) für Filmvorführungen 10 v.H.,
- b) für Theaterveranstaltungen, Ballette, sonstige Tanzvorführungen, Konzerte, Liederabende, Vorträge; Vorlesungen,soferne die Veranstaltungen vor Stuhlreihen stattfinden und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Vorstellung ausgeschlossen ist, und für Ausstellungen
 - 1) wenn der künstlerische oder volksbildende Charakter überwiegt..... 5 v.H.;
 - 2) im übrigen 15 v.H.,
- c) für Zirkusveranstaltungen, Tierschauen, Kunstlaufvorführungen auf Eis- oder Rollbahnen 10 v.H.,
- d) für alle anderen Veranstaltungen 25 v. H.

(2) Der Berechnung der Vergnügungssteuer sind die aus dem Verkauf von Eintrittskarten erzielten Einnahmen zuzüglich der Einnahmen aus dem Verkauf von Katalogen und Programmen, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung ohne Erwerb solcher Gegenstände nicht zugelassen wird, zugrunde zu legen. Provisionen und Zuschläge für Verkäufer und Wiederverkäufer sind in die Berechnung dann einzubeziehen, wenn die Eintrittskarten ausschließlich über solche Verkaufsstellen abgegeben werden.

II. Pauschbetrag nach Art und Zahl der bereitgestellten Vorrichtungen

Der Pauschbetrag beträgt für

- a) das Aufstellen und den Betrieb von Schau-, Scherz-, Spiel, und Geschicklichkeitsapparaten sowie von sonstigen mechanischen Spielapparaten und Spielautomaten wie Flipper, Schießapparate, Kegelautomaten, TV-Spielapparate, Fußball- und Hockeyautomaten und Guckkästen mit Darbietungen je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat € 36,34
sofern es sich nicht um mechanische Spielapparate oder Spielautomaten im Sinne der lit. b), c) oder d) handelt. Sind mehrere Apparate oder Automaten zu kombinierten Spielapparaten (Automaten) wie etwa zu einer Schießgalerie zusammengefaßt, so ist der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) zu entrichten.
- b) das Aufstellen und den Betrieb von Musikautomaten, von Fußball-tischen, Fußball- und Hockeyspielapparaten ohne elektromechanische Bauteile sowie von Kinderreitapparaten und Kinderschaukelapparaten oder anderen für vorschulpflichtige Kinder bestimmten Apparaten beträgt der Pauschalbetrag für jeden Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat..... € 8,72

- c) das Aufstellen und den Betrieb von Spielapparaten und Spielautomaten, die optisch oder akustisch eine aggressive Handlung gegen Menschen, wie insbesondere ihre Verletzung oder Tötung oder Kampfhandlungen gegen bemannte Ziele, darstellen, beträgt der Pauschalbetrag je Apparat (Automat) und begonnenen Kalendermonat € 726,73
- d) das Aufstellen und den Betrieb von Geldspielautomaten (§ 5 Abs. 2a und 2b des Kärntner Veranstaltungsgesetzes 1997, LGBl. Nr. 95) je Apparat und begonnenem Kalendermonat € 58,14

Der Pauschalbetrag für regelmäßige Veranstaltungen ist für jeden angefangenen Kalendermonat zu entrichten, in dem die Vorrichtung (Apparat, Automat) bereitgestellt wird bzw. war.

III. Pauschalbetrag nach der Größe der benützten Fläche

- (1) Die Vergnügungssteuer wird nach der Größe der für die Veranstaltung benützten Fläche bemessen, wenn die Veranstaltung ohne Entrichtung eines Eintrittsgeldes zugänglich ist oder wenn die Veranstaltung im wesentlichen der Gewinnerzielung durch Verabreichung von Speisen und Getränken dient.
- (2) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der für Veranstaltung benützten und den Teilnehmern zugänglichen Räume. Die im Freien gelegenen Flächen sind mit der Hälfte ihres Ausmaßes zu veranschlagen.

Der Pauschalbetrag beträgt je angefangene 10 m²:

- a) Wenn die Veranstaltung vor Stuhlreihen stattfindet und die Verabreichung von Speisen und Getränken sowie das Rauchen der Besucher während der Veranstaltung ausgeschlossen ist € 0,22
- b) Wenn die Veranstaltung in einer Bar (Nachtlokal) nach nach 23.00 Uhr stattfindet € 0,87
- c) Für Ausstellungen € 0,07
- d) In allen übrigen Fällen
für die ersten drei Stunden € 0,44
für weitere drei Stunden € 0,87

(3) Bei längerer Dauer oder fortlaufender Aufeinanderfolge der Veranstaltung gilt jeder angefangene Zeitraum von drei Stunden als eine Veranstaltung.

(4) Die Entrichtung einer Pauschalsteuer nach Punkt II. lit. a) bis d) schließt die Vergnügungssteuer nach den Absätzen (1) bis (4) für die Veranstaltung von Tanzbelustigungen nicht aus.

Der Pauschalbetrag darf bei regelmäßigen Veranstaltungen € 436,04 monatlich, bei fallweisen Veranstaltungen € 290,70 je Veranstaltung nicht übersteigen.

Die Abgabenbehörde wird ermächtigt, die Pauschalsteuer für fallweise Veranstaltungen herabzusetzen, wenn durch besondere Umstände wie z.B. schlechte Witterung, die Veranstaltung beeinträchtigt wird.

IV. Pauschbetrag nach dem Vielfachen des Einzelpreises

Der Pauschbetrag beträgt je Kalendertag:

- a) Für Achterbahnen, Berg- und Talbahnen, Grotten-(Geister-)bahnen, Autodrome, Karusselle, Schüttelwerke und sonstige Einrichtungen, mit denen Gleit- / Drehfahrten durchgeführt werden können, soweit nicht unter lit. b) und c) etwas anderes bestimmt wird, das Einfache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- b) Für Riesenräder, Kleinbahnen, Schaukeln, Kinderkarusselle, Kinderkettenkarusselle, das 0,5-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für jeden vorhandenen Sitz- oder Stehplatz;
- c) für Rodelbahnen, Rutschbahnen und dergleichen das 25-fache des durchschnittlichen Einzelpreises ;
- d) Für Schießbuden bis zu 8 m Frontlänge das 10-fache des durchschnittlichen Einzelpreises für einen Schuss;
- e) Für Schaubuden, Würfelbuden, Ringspiele oder andere Ausspielungen ohne Ausgabe von Losen, bis 5 m Frontlänge das 10-fache, über 5 m Frontlänge das 15-fache des durchschnittlichen Einzelpreises oder Einsatzes;
- f) Für Kraftmesser, Horoskope und ähnliche Belustigungen das 10-fache des Einzelpreises;
- g) Für alle übrigen Belustigungen, soweit nicht unter lit. a) bis f) angeführt, das 10-fache des Einzelpreises.